

Verordnung der Gemeinde Wangerland über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Parkgebührenerhebung

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wangerland durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Gemeinde Wangerland kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühr beträgt im Rahmen der zulässigen Parkzeit je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro und über 4 Stunden 5,00 Euro. Für umsatzsteuerpflichtige Parkplätze beträgt die Gebühr im Rahmen der zulässigen Parkzeit je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro und über 4 Stunden 5,00 Euro jeweils zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20.03.2019 außer Kraft.

Wangerland, 14.12.2022

Szlezak, Bürgermeister